081032/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 30/06/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11302/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0185 (NLE)

POLCOM 249
SERVICES 31
FDI 26
COASI 119

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 343 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 343 final.

Anl.: COM(2026) 343 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 343 final

2026/0185 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Als Handelspartner der EU steht Indonesien 2025 im weltweiten Warenhandel an dreißigster und im Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) an fünfter Stelle, während die EU mit einem Anteil von 6 % am Gesamthandel Indonesiens dessen viertgrößter Handelspartner ist. Der bilaterale Handel zwischen den beiden Partnern belief sich 2025 auf 28,9 Mrd. EUR, wobei die EU-Ausfuhren 10,2 Mrd. EUR und die EU-Einfuhren 18,7 Mrd. EUR ausmachten. Bei den indonesischen Ausfuhren in die EU handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftliche Erzeugnisse, unedle Metalle, Chemikalien, Maschinen und Geräte, Fette und Öle sowie Schuhe. Bei den Ausfuhren aus der EU nach Indonesien sind Industrieerzeugnisse vorherrschend, darunter Maschinen und Geräte, Fahrzeuge und chemische Erzeugnisse. Der bilaterale Handel mit Dienstleistungen zwischen der EU und Indonesien bezifferte sich 2024 auf 9,3 Mrd. EUR; dabei kamen die EU-Ausfuhren auf einen Wert von 5,8 Mrd. EUR und die Einfuhren auf einen Wert von 3,5 Mrd. EUR. Im Jahr 2024 betrug der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen (ADI) der EU in Indonesien 24,7 Mrd. EUR, während sich der ADI-Bestand Indonesiens in der EU auf 1,3 Mrd. EUR belief.

Indonesien ist seit 1995 Mitglied der WTO und genießt derzeit Handelspräferenzen mit der EU im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), wo es an zweiter Stelle der begünstigten Länder steht. 2024 kamen im Rahmen des APS 44 % seiner Ausfuhren in die EU für ermäßigte Zölle in Betracht. Indonesien wird jedoch aufgrund seines Status als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie, den es in den letzten drei Jahren hatte, am 1. Januar 2027 aus dem APS ausscheiden.

Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung eines Freihandelsabkommens mit Mitgliedstaaten des ASEAN, dem Indonesien angehört. In der Ermächtigung war die Möglichkeit bilateraler Verhandlungen mit den ASEAN-Mitgliedern vorgesehen.

Im Oktober 2013 dehnte der Rat seine Verhandlungsrichtlinien auf Bestimmungen über den Investitionsschutz aus.

Am 13. Juli 2016 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft (Comprehensive Economic Partnership Agreement – im Folgenden „CEPA“) mit Indonesien.

Die CEPA-Verhandlungen wurden am 19. Juli 2016 von dem indonesischen Handelsminister Thomas Lembong und dem EU-Botschafter in Indonesien Vincent Guérend offiziell aufgenommen. Auch der Investitionsschutz war Gegenstand der Verhandlungen. Im Anschluss an das Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 wurde jedoch beschlossen, dass der Investitionsschutzteil die Grundlage für ein eigenständiges Abkommen bilden würde. Die Kommission unterrichtete den Ausschuss für Handelspolitik im Jahr 2021, nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen nach der COVID-19-Pandemie, über ihren Beschluss, das CEPA und das Investitionsschutzabkommen (Investment Protection Agreement – im Folgenden „IPA“) aufzuspalten.

Die Verhandlungen über das IPA zwischen der Europäischen Union und Indonesien wurden zusammen mit den Verhandlungen über das CEPA am 23. September 2025 erfolgreich abgeschlossen.

www.parlament.gv.at

Der Wortlaut des IPA wurde nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

Wortlaut der Abkommen – Handel und wirtschaftliche Sicherheit – Europäische Kommission

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

– Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien

– Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien

– Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

– Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zum Abschluss des IPA zwischen der Europäischen Union und Indonesien.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Vor Abschluss der Verhandlungen über das IPA hatten die EU und Indonesien ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) ausgehandelt, das am 9. November 2009 in Jakarta unterzeichnet wurde und am 1. Mai 2014 in Kraft trat. Das Abkommen bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, einschließlich Menschenrechte und Handel, sowie für einen regelmäßigen politischen Dialog und die sektorale Zusammenarbeit.

Das IPA wird ab seinem Inkrafttreten neben dem PKA als spezifisches Abkommen bestehen und integraler Bestandteil der allgemeinen bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Indonesien sein. Die beiden Abkommen enthalten keine Bestimmungen, die miteinander im Widerspruch stehen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das IPA ist vollständig kohärent mit der Politik der Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Darüber hinaus gewährleistet das CEPA in vollem Umfang das Recht der EU und Indonesiens, zur Erreichung legitimer politischer Ziele in Bereichen wie Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, nachhaltige Entwicklung oder Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

www.parlament.gv.at

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Materielle Rechtsgrundlage

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der Union vor, unter die auch ausländische Direktinvestitionen fallen.

Da das Hauptziel des IPA darin besteht, ein besseres Klima für die Entwicklung ausländischer Direktinvestitionen zwischen der EU und Indonesien zu schaffen und die notwendigen Vorkehrungen für den Schutz solcher Investitionen zu treffen, ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

Angesichts des Gegenstands des geplanten Abkommens ist es angezeigt, dass die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegt.

• Verfahrensrechtliche Grundlage

Da Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage bildet, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Abkommens.

• Zuständigkeit der Union

Gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur würden alle Bereiche, die vom IPA erfasst werden, in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich des Artikels 207 AEUV fallen. Der Gerichtshof bestätigte die ausschließliche Zuständigkeit der EU im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV und Artikel 3 Absatz 2 AEUV.

Daher wird das IPA auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments von der Union geschlossen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Das dem Rat vorgelegte IPA deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

• Verhältnismäßigkeit

Investitionsschutzabkommen sind das geeignete Mittel, um ein besseres Klima für die Entwicklung ausländischer Direktinvestitionen zu schaffen und die notwendigen Regelungen für den Schutz solcher Investitionen zwischen der EU und einem Drittland festzulegen. Es gibt keine Alternative, um solche Bemühungen um Schutz rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die darauf ausgerichtet ist, mit anderen zusammenzuarbeiten und die externen Partnerschaften der EU mit Blick auf die Verwirklichung ihrer außenpolitischen Prioritäten in verantwortungsvoller Weise umzugestalten. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

www.parlament.gv.at

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten. Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, demzufolge ein Beschluss über den Abschluss des Abkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates und dessen Untergruppe für Dienstleistungen und Investitionen regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Auch das Europäische Parlament wurde über seinen Ausschuss für internationalen Handel (INTA) regelmäßig informiert und konsultiert. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgegangene Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

Parallel zu den Verhandlungen gab die Kommission eine Nachhaltigkeitsprüfung zum CEPA zwischen der EU und Indonesien in Auftrag.

In der Nachhaltigkeitsprüfung, die im September 2019 abgeschlossen wurde, um die Verhandlungen über ein Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zu unterstützen, wurde untersucht, wie sich die Handels- und Investitionsbestimmungen des CEPA, das damals Gegenstand der Verhandlungen war, auf wirtschaftliche, soziale, Menschenrechts- und Umweltfragen in der EU und in Indonesien auswirken könnten. Sie baute auf der Analyse auf, die in der Nachhaltigkeitsprüfung von 2009 zur Unterstützung der interregionalen Verhandlungen über ein Handelsabkommen zwischen der EU und dem ASEAN vorgelegt worden war, wobei sie aktuellere Informationen lieferte und der Schwerpunkt klar auf den spezifischen Merkmalen und den potenziellen Auswirkungen bilateraler Verhandlungen nur mit Indonesien lag.

Insgesamt wurde in der Nachhaltigkeitsprüfung der Schluss gezogen, dass das Abkommen in Bezug auf alle wichtigen Wirtschaftsindikatoren (BIP, Wohlstand, globaler und bilateraler Handel) positive Auswirkungen auf beide Vertragsparteien und ihre Gesellschaften haben dürfte, wobei die Auswirkungen aufgrund der unterschiedlichen relativen Größe der beiden Volkswirtschaften in Indonesien stärker ausfallen dürften als in der EU.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung und während der gesamten Verhandlungen bot die Kommission Organisationen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen, Fragen zu stellen und zu einer soliden, faktengestützten und transparenten gesellschaftlichen Debatte beizutragen, unter anderem durch spezielle zivilgesellschaftliche Dialoge, einen Workshop mit lokalen Interessenträgern in Indonesien, bilaterale Treffen, Interviews und webbasierte Umfragen.

Darüber hinaus hat die Kommission während der Verhandlungen im Einklang mit ihrer Transparenzpolitik auf ihrer Website Berichte über die Verhandlungsrunden, die

www.parlament.gv.at

Textvorschläge, Pressemitteilungen, Factsheets und Hintergrundinformationen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Nachhaltigkeitsprüfung des CEPA wurde von einem Konsortium unabhängiger Beratungsunternehmen unter der Leitung von Development Solutions im Auftrag der Generaldirektion Handel der Kommission durchgeführt.

- **Folgenabschätzung**

Die Verhandlungen über bilaterale Freihandelsabkommen zwischen der EU und südostasiatischen Ländern waren durch die Folgenabschätzung abgedeckt, die zum Zeitpunkt des Vorschlags der Kommission für ein Verhandlungsmandat für ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem ASEAN durchgeführt wurde.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das IPA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das IPA hat keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das IPA enthält institutionelle Bestimmungen, in denen die Struktur der Durchführungsorgane festgelegt wird, welche seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Auswirkungen ständig überwachen.

Im institutionellen Kapitel des IPA wird ein Ausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des IPA zu beaufsichtigen und zu erleichtern.

Der Ausschuss wird sich mit Vertretern der Zivilgesellschaft, die an einem zivilgesellschaftlichen Dialog teilnehmen, über Themen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens austauschen.

Im Rahmen des IPA werden auch interne Beratungsgruppen eingerichtet, in denen unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft ausgewogen vertreten sind, und zwar auf der Grundlage eines Multi-Stakeholder-Ansatzes, der relevante Interessengruppen in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen einbezieht. Die internen Beratungsgruppen können Stellungnahmen und Empfehlungen zur Funktionsweise und Durchführung des IPA abgeben und treten mindestens einmal im Jahr zusammen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

www.parlament.gv.at

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Bestimmungen des IPA bilden den Rechtsrahmen für den Schutz von Investoren und ihren Investitionen im Gebiet der EU bzw. Indonesiens. Das IPA gewährleistet ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Investoren und ihren Investitionen einerseits und dem Recht der Regierungen auf Regulierung im öffentlichen Interesse andererseits.

Die materiellrechtlichen Verpflichtungen im Abschnitt über den Investitionsschutz spiegeln den reformierten Ansatz der EU, wie er in allen bisher geschlossenen EU-Abkommen verankert ist, genau wider. Insbesondere wird in den einschlägigen Bestimmungen das Regulierungsrecht der Vertragsparteien bekräftigt und bestätigt, dass sich der für Investitionen geltende Rechtsrahmen weiterentwickeln kann, auch in einer Weise, die sich auf bestimmte Investitionen nachteilig auswirken kann.

Die Investitionsschutzbestimmungen beruhen auf klaren und präzisen Standards, die ausländischen Investoren bei ihren Entscheidungen, ob sie in der EU bzw. in Indonesien investieren wollen, grundlegende Garantien bieten. Neben Nichtdiskriminierungsverpflichtungen umfassen diese Garantien den Schutz vor Enteignung ohne Entschädigung, Verpflichtungen in Bezug auf gerechte und billige Behandlung und physische Sicherheit, Entschädigungen für Verluste aufgrund von Krieg oder anderen bewaffneten Konflikten sowie den freien Transfer von Geldern. Hervorzuheben ist, dass in den Bestimmungen genau festgelegt ist, unter welchen Umständen festgestellt werden kann, dass eine Vertragspartei gegen den Standard der gerechten und billigen Behandlung verstoßen hat, wodurch der Ermessensspielraum bei der Auslegung im Falle von Streitigkeiten erheblich eingeschränkt wird.

Diese Schutzstandards unterliegen darüber hinaus spezifischen Ausnahmen, die darauf abzielen, erforderlichenfalls zusätzlichen politischen Spielraum zu bewahren, unter anderem durch aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelungen, Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit und allgemeine Ausnahmen.

Das IPA wird ferner durch einen soliden Streitbeilegungsmechanismus gestützt, der a) eine Investor-Staat-Mediation und b) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (state-state dispute settlement – SSDS) umfasst. Mit dem SSDS-Mechanismus wird sichergestellt, dass die im IPA vorgesehenen Rechte und Pflichten durchsetzbar sind. Die EU und Indonesien verpflichten sich außerdem, spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des IPA die Verhandlungen über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei sowie über Auslegungsleitlinien zu steuerlichen Maßnahmen und Enteignungen wieder aufzunehmen. Dabei kommen beide Seiten überein, den Fortschritten bei der Reform der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in den einschlägigen internationalen Foren Rechnung zu tragen.

www.parlament.gv.at

2026/0185 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss Nr. [XX] des Rates[2] wurde das Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und Indonesien (im Folgenden „Abkommen“) – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am [XX.XX.2026] unterzeichnet.

(2) Mit dem Abkommen sollte die Förderung der gemeinsamen Handelspolitik der Union sichergestellt werden, indem ein Investitionsschutzabkommen mit Indonesien geschaffen wird.

(3) Das Abkommen sollte genehmigt werden.

(4) Gemäß seinem Artikel 6.12 begründet das Abkommen innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und Indonesien (im Folgenden „Abkommen“) wird genehmigt[3].

1 ABl. C , , S. .

2 [Verweis einfügen].

3 Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

www.parlament.gv.at

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft[4].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

[4] Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

www.parlament.gv.at